



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.596/0-V/4a/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Gesetz GESETZENTWURF	
ZL	-GE/19
Datum: 16. MRZ. 1994	
18. März 1994	
Verteilt,	py

fr. Hayek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weinmeier 2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden (Lenkzeiten);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des
gegenständlichen Bundesgesetzes.

14. März 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Signature)

WP+12373



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.596/0-V/4a/94

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Weinmeier	2426	52.015/1-II/94
		3. Jänner 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert
werden (Lenkzeiten);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum oz. Entwurf
wie folgt Stellung:

A. Allgemeines:

Durch die Verschränkung mehrerer Normenebenen ist ein
kompliziertes Regelungsgefüge entstanden. Es ist daher im
besonderen Maße auf Klarheit der Formulierungen zu achten,
wenn das unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten
erforderliche Mindestmaß an Verständlichkeit der Regelung
(vgl. VfSlg. 12.420/1990) gewährleistet werden soll. Im
Interesse dieses Mindestmaßes an Verständlichkeit von
Rechtsvorschriften darf das in der Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofes entwickelte Verbot der

- 2 -

Ausführung oder Wiederholung von EG-Verordnungen nicht überbetont werden. Die hier anzuwendenden EU-Verordnungen Nr. 3820/85 und 3821/85 ordnen im übrigen selbst die Erlassung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedsstaaten an (vgl. Art. 17 bzw. Art. 19 der genannten Verordnungen).

Bei Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes sollte daher auf eine ausführliche und verständliche Regelung insbesondere des Anwendungsbereiches der verschiedenen Rechtsvorschriften nicht verzichtet werden.

B. Zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen:

Zu Art. I:

Zu Z 2.:

In § 13 Abs. 2 sollten zumindest die Ausnahmebestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannt werden. Das EU-rechtliche Präzisierungsverbot bei EU-Verordnungen bezieht sich jedenfalls nicht auf die Anwendung des AETR. Art. 2 Abs. 2 der genannten Verordnung ist im vorliegenden Zusammenhang nämlich die Bedeutung zu entnehmen, daß sie im Anwendungsbereich des AETR nicht gelten soll. Für Österreich ist die Geltung des AETR - jedenfalls solange Österreich nicht Mitglied der EU ist - in der Mitgliedschaft Österreichs zum AETR und nicht in der Mitgliedschaft der EU zum AETR begründet. Daher gilt das AETR in der für Österreich geltenden Fassung, und darf (bzw. muß) der österreichische Gesetzgeber im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 der genannten Verordnung die ihm unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 Abs. 1 B-VG gebotenen Präzisierungen auch treffen. Auf einzelne - im Bundesgesetzblatt veröffentlichte - Bestimmungen des AETR könnte verwiesen werden. Hierbei wäre aber jedenfalls auf die geltende Fassung zu verweisen und klarzustellen, daß die (unmittelbare) Anwendbarkeit dieser Bestimmungen erst durch diese Verweisung bewirkt wird.

- 3 -

In § 13 Abs. 3 müßte es statt "Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie des AETR" "Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder des AETR" heißen, weil nur entweder die genannte Verordnung oder das AETR (inhaltlich) anwendbar sein können (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 3820/85). Auf diese Art und Weise kann auch die völkerrechtlich gebotene Umsetzung des AETR für jene Fahrtstrecken sichergestellt werden, auf denen gemäß Art. 2 der genannten Verordnung die Verordnung und das AETR nicht unmittelbar gelten.

Die Wendung des Abs. 4 "oder ist eine Angleichung durch Kollektivvertrag erfolgt" verschiebt das bestehende Regelungs- und Publizitätsproblem auf die Kollektivvertragsebene. Auch im Kollektivvertrag darf die Verordnung nicht wiederholt werden, der Kollektivvertrag muß sich daher mit einem bloßen Verweis begnügen. Insofern sollte eine korrespondierende Verpflichtung zur Auflage auch des Textes der Verordnung Nr. 3820/85 in § 24 des Arbeitszeitgesetzes geschaffen werden.

Auf den von Art. 2 der Verordnung Nr. 3820/85 nicht erfaßten Strecken gelten nach ho. Verständnis die §§ 17a bis 17f als Umsetzungsmaßnahmen zum AETR. Soweit Kollektivvertragsbestimmungen von diesen Regelungen abweichen, müßten sie inhaltliche Regelungen, die wiederum mit dem AETR übereinstimmen müssen, treffen. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen wäre wünschenswert.

Zu Z 10.:

Es wäre sicherzustellen, daß der Begriff "Woche" in § 17a Abs. 3 übereinstimmend mit jenem der Verordnung (Art. 1 Z 4) definiert (bzw. verwendet) wird.

In § 17a Abs. 3 erscheint weiters der Verweis auf § 7 Abs. 2 und 5 des Arbeitszeitgesetzes unklar. In § 7 Abs. 2 ist ein

- 4 -

anderes Arbeitszeitausmaß als im § 17a Abs. 3 vorgesehen. Es erschiene möglich, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 5, "erhöhter Arbeitsbedarf" und "dringendes Bedürfnis" sowie die angeordnete Vorgangsweise (Kollektivvertrag, Mitwirkung des Arbeitsinspektorats) in die Regelung des § 17 Abs. 3 zu übernehmen.

In § 17b Abs. 4 könnte klargestellt werden, daß die dort vorgesehenen verkürzten Lenkpausen entgegen dem Abs. 1 letzter Satz die Lenkzeit verkürzen.

In § 17d Abs. 1 sollte die Wortfolge "je nach Dauer" aus Gründen der Klarheit, etwa durch die Wortfolge "unter der Voraussetzung, daß die Erfordernisse des § 17c erfüllt sind und die Unterbrechungen das im Abs. 2 geregelte Ausmaß nicht übersteigen", ersetzt werden.

In den Erläuterungen zu § 17e Abs. 1 sollte eine Aussage zur Frage der Gültigkeit von entgegen dieser Bestimmung abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen getroffen werden. Eine gänzliche Nichtigkeit kann nicht angenommen werden.

In § 17e Abs. 3 wird die Verwirklichung des Tatbestandes der Anstiftung zu einer Verwaltungsübertretung fingiert. Die Regelung könnte in Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 EMRK bedenklich erscheinen. Der letzte Halbsatz ("es sei denn, daß die unzulässige Entgeltvereinbarung ...") könnte wegen der notwendigerweise auftretenden Beweisprobleme überdies zur Unpraktikabilität der Regelung führen. Ähnlich wie in § 9 Abs. 7 VStG könnte daher alternativ eine solidarische Haftung des Arbeitgebers geschaffen werden.

In § 17g wäre die Verordnungsermächtigung im Sinne des Legalitätsprinzips ausreichend zu determinieren.

- 5 -

Zu Z 11.:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Z 2 wäre hier eine Verpflichtung zur Auflage der Verordnung 3820/85 aufzunehmen.

Zu Z 12.:

In § 28 Abs. 1 Z 4 muß es statt "Lenkzeit" wohl "Ruhezeit" heißen.

Zu Z 14.:

In § 28 Abs. 3 Z 1 erscheint unverständlich, warum der Katalog strafbarer Tatbestände nicht mit dem des § 28a Abs. 1a Z 1 bis 3 übereinstimmt.

Die Regelung des letzten Halbsatzes des § 28 Abs. 3 ("genügt abweichend von § 44a Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ...") sollte auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen nicht erhoben werden kann, auf welcher Fahrtstrecke die Übertretung begangen wurde und nach welcher Norm sie daher zu bestrafen ist.

Zu Z 15.:

In § 32a Abs. 2 sollten die Worte "nach Maßgabe von Protokoll 1 über horizontale Anpassungen für Österreich jeweils geltenden" durch die Worte "sowie durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses allenfalls geänderten" ersetzt werden.

Zu Z 16.:

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in § 32b genannte Ausnahmebestimmung für Lenker von Kraftfahrzeugen, die noch nicht mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung Nr. 3821/85 ausgerüstet sind, sich nach Anhang XIII, Punkt 21 des EWR-Abkommens nur auf ausschließlich im Binnenverkehr eingesetzte Fahrzeuge beziehen kann.

- 6 -

Hinsichtlich des Art. II gelten die entsprechenden Bemerkungen zu den gleichlautenden Bestimmungen des Art. I.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. März 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

